

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 68 FÜR DAS GEBIET "WOHNGEBIET AM EHEMALIGEN CAMPUS"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) für Schleswig - Holstein jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eckernförde vom 27. Juni 2019 folgende Satzung über die 1. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 für das Gebiet "Wohngebiet am ehemaligen Campus", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A - PLANZEICHNUNG
Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990
Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1548)

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 BauGB, BauNVO § 9 Abs. 7 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MAßES DER NUTZUNG INNERHALB EINES GEBIETES	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
	SONSTIGE SONDERGEBIETE MIT DER ZWECK BESTIMMUNG -VERWALTUNG / SENIORENWOHNEN -	§ 11 BauNVO
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 26a BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	St	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	TGa-A	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	TGa	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	GIFIL	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	L	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	G	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

II. DARSTELLUNGEN (OHNE NORMCHARAKTER)

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSNUMMER
	HÖHENPUNKT ÜBER NN

TEIL B - TEXT

- TEXTUELICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 BauGB, BauNVO
- Höhe der baulichen Anlagen**
§ 9 (2) BauGB, § 16 + 18 BauNVO
Die Höhe des in der Planzeichnung festgesetzten überdachten und eingetauchten Tiefgaragenaufgangs darf eine maximale Höhe von 19,00 m über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten.
 - Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**
§ 9 (1) 4 + 22 BauGB, § 12, 14 + 23 Abs. 5 BauNVO
Innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche (TGa-A) innerhalb der Fläche für Tiefgaragen (TGa) ist ein überdachter und eingetauchter Aufgang nach Maßgabe der Textziffern 1 und 3 zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- § 9 (4) BauGB, § 84 LBO
- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**
§ 84 (1) LBO

Die Gestaltung der vertikalen Bauteile des in der Planzeichnung festgesetzten überdachten und eingetauchten Tiefgaragenaufgangs ist als verzinkte, aufgesetzte Flachstahl-Konstruktion herzustellen. An der Nord-, Ost- und Südseite sind Brüstungsmauern aus Sichtbeton zulässig.
Die Dachfläche ist als Flachdach oder als flachgeneigtes Dach mit einer maximalen Dachneigung von 10° auszubilden. Die Dachdeckung hat mit Trapezblech zu erfolgen.

HINWEIS:

Die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 ergänzen die textlichen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68, die auch für die vorliegende Planänderung fortgelten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratversammlung vom 19. März 2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bereitstellung im Internet und durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Eckernförde am 22. März 2018 erfolgt.
- Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Die Ratversammlung hat am 18. Dezember 2018 den Entwurf der 1. vorhabenbezogenen Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. vorhabenbezogenen Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. Januar 2019 bis einschließlich 06. Februar 2019 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Von allen Interessierten wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Öffnungszeiten (S 213 Abs. 2 BauGB) im Internet auf der Website der Stadt Eckernförde bekannt gemacht. Auf der Bereitstellung im Internet wurde am 20. Dezember 2018 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde hingewiesen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07. Februar 2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eckernförde, den **23. Juli 2019**
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Gammelby, den **05. Juni 2019**
Stiegeladruk
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Ratversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27. Juni 2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratversammlung hat die 1. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 27. Juni 2019 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluss genehmigt.

Eckernförde, den **23. Juli 2019**
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den **25. Juli 2019**
Bürgermeister

Der Beschluss der 1. vorhabenbezogenen Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 durch die Ratversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann, sind über den Inhalt der Satzung mit einer öffentlichen Bekanntmachung und den Öffentlichkeitsbeteiligungsstellen der Stadt Eckernförde bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligungsstellen sind am 27. Juni 2019 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluss genehmigt.

Eckernförde, den **02. Aug. 2019**
Bürgermeister

1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 68 DER STADT ECKERNFÖRDE

GUNTRAM BLANK
ARCHITEKTURBÜRO
FÜR STADTPLANUNG
BLÜCHERPLATZ 9 a
24105 KIEL
Tel. 0431/5709190 Fax 5709199
E-Mail-Adresse: info@gb-blank.de